

## **Grundsatzerklärung - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der TEAG Thüringer Energie AG**

### **Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt**

Der Anspruch, Menschenrechte und Umwelt aktiv zu schützen, ist fester Bestandteil bei allen Geschäftsaktivitäten und Entscheidungen der TEAG. Dabei gehen moralische Integrität und wirtschaftlicher Erfolg Hand in Hand. Wir bekennen uns zu unserer unternehmerischen Verantwortung und unseren Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Als großer regionaler und kommunal geprägter Energiedienstleister sind wir in der besonderen Verantwortung, Anstrengungen zu mehr Nachhaltigkeit weiter zu beschleunigen. Um dies zu verstärken, setzen wir uns dafür ein, dass unsere Leistungen, die zum Geschäftserfolg beitragen, den Belangen der gegenwärtigen wie der zukünftigen Generationen gerecht werden.

Deshalb betrachten wir insbesondere die Wahrung der dem LkSG zugrundeliegenden Menschenrechte und Umweltstandards als elementaren und verbindlichen Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns. Dies umfasst insbesondere:

- Das Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Das Verbot aller Formen der Sklaverei und Diskriminierung
- Die Stärkung der Koalitionsfreiheit
- Die gegenseitige Wertschätzung, unabhängig von Alter, Behinderung, Religion, sozialer Herkunft, ethnischer oder kultureller Vielfalt, Geschlecht oder sexueller Orientierung und Identität
- Die Einhaltung des Arbeitsschutzes
- Die Zahlung angemessener Löhne
- Das Verbot der Umweltverschmutzung

Diese Grundsatzerklärung gilt für die TEAG Thüringer Energie AG sowie deren nach § 15 AktG verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die jeweiligen Geschäftsleitungen.

### **Unsere Erwartungen an unserer Beschäftigten und Zulieferer**

Unser formuliertes Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz findet seinen festen Ankerpunkt in unseren Unternehmensrichtlinien (bspw. Verhaltenskodex und Einkaufsrichtlinie) und Managementsystemen. Zur Beachtung und Umsetzung unserer internen Vorgaben sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

Wir fordern unsere Zulieferer auf, sich zur Einhaltung der hier festgehaltenen Prinzipien zu verpflichten und im angemessenen Umfang Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und

der Umwelt zu implementieren. Hierzu berücksichtigen unsere Beschaffungsprozesse klare Regelungen mit unseren unmittelbaren Zulieferern mit dem Ziel der Einhaltung v.g. Prinzipien sowie die Verpflichtung, diese auch an in die Leistungserfüllung einbezogene mittelbare Zulieferer weiterzugeben. Dazu gehört auch, dass sie bei Aufforderung Informationen darüber bereitstellen, wie die genannten Prinzipien eingehalten werden.

## **Unsere Maßnahmen zu Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten**

### **1. Risikomanagement und Risikoanalyse**

Unser Risikomanagement im Kontext von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken umfasst die Aktivitäten der Risikoidentifikation, der Risikoanalyse und Risikobewertung sowie der Risikobehandlung. Die Risikoanalyse führen wir für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie bezogen auf unmittelbare Zulieferer durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse bilden die Ausgangspunkte für die Ableitung ggf. notwendiger Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.

Zur Risikoanalyse bei Zulieferern nutzen wir ein IT-gestütztes Analyse-Tool. Für alle Zulieferer erfolgt in einem ersten Schritt die Einordnung nach Risikoklassen (Länderrisiko, Branchenrisiko). Zur Ermittlung bzw. Zuordnung des Länder- und Branchenrisikos verwenden wir externe Indizes und Informationen. Aus den hinterlegten Risiken ergibt sich für das jeweilige Land und die jeweilige Branche eine Risikoeinstufung in niedrig, mittel oder hoch, welche auf den jeweiligen Zulieferer übertragen wird.

In einem zweiten Analyseschritt erfolgt für Zulieferer mit einer mittleren oder hohen initialen Risikoeinstufung eine Detailanalyse. Hierbei können unterschiedliche Einzelelemente der Analyse zur Anwendung kommen (z.B. Zulieferergespräch, individuelle Fragebögen).

Aus den Ergebnissen der Analyseschritte wird das spezifische Zuliefererrisiko abgeleitet und über das Ergreifen notwendiger Präventions- oder Abhilfemaßnahme entschieden.

Davon unabhängig erfolgen anlassbezogene Risikoüberprüfungen und sich daraus ableitende Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

### **2. Ableitung von Präventionsmaßnahmen**

Unsere Beschaffungsprozesse enthalten generell unterschiedliche Elemente der Risikoermittlung und -minimierung sowie des Internen Kontrollsystem. Hierzu gehören u.a. Lieferantenbewertungsaktivitäten sowie Kontroll- und Genehmigungserfordernisse. Auf Basis der prioritären Ergebnisse der Risikoanalysen passen wir unsere Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken laufend an. Darüber hinaus haben wir unterschiedliche intern und extern wirkende Regelwerke, welche risikoorientiert den hierfür relevanten Prozessen zugeordnet sind und regelmäßig Bestandteil von Schulungen und Fortbildungen sind.



Folgende Maßnahmen haben wir u.a. konkret im eigenen Geschäftsbereich vorgesehen:

- Wir veröffentlichen diese Grundsatzerklärung.
- Wir kommunizieren unsere Werte und konkreten Regelwerke, u.a. in Form eines verbindlichen Verhaltenskodex, an alle Beschäftigten.
- Wir schulen unsere Beschäftigten zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt.

Folgende Maßnahmen haben wir insbesondere gegenüber Zulieferern vorgesehen:

- Als Unternehmen beziehen wir Lieferungen und Leistungen von einer Vielzahl von Lieferanten. Der weit überwiegende Teil hat seinen Unternehmenssitz im Inland oder der Europäischen Union. Hier gelten ohnehin strenge Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards.
- Bei der Auswahl und vertraglichen Bindung von Zulieferern berücksichtigen wir unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen durch Anwendung unserer formulierten Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung.

Im Einzelfall können, unter Berücksichtigung der konkreten Risikosituation, weitere Präventionsmaßnahmen abgeleitet und getroffen werden.

### **3. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen**

Bei Bekanntwerden eines konkreten Hinweises auf Verletzungen einschlägiger menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich ergreifen wir notwendige Aufklärungs- sowie Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden.

Bei unseren Zulieferern erwarten wir vollumfängliche Kooperation bei der Aufklärung und Beendigung möglicher menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen. Bei sehr schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen milderen Mittel greifen, behalten wir uns rechtliche Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

### **4. Etablierung eines Beschwerdeverfahren**

Das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren der TEAG ermöglicht es Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der TEAG oder eines Zulieferers entstanden sind. Entsprechende Hinweise können den Menschenrechtsbeauftragten der TEAG unter [Menschenrechtsbeauftragter@teag.de](mailto:Menschenrechtsbeauftragter@teag.de) gemeldet werden.

Der Eingang eines Hinweises bzw. einer Beschwerde wird von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt und es erfolgt nachfolgend eine Erörterung. Die TEAG gewährleistet für beteiligte Personen die Vertraulichkeit der Identität und einen Schutz vor Benachteiligung

oder Bestrafung aufgrund der Beschwerde. Details zum Ablauf und Zuständigkeiten unseres Beschwerdeverfahren sind einer öffentlichen Verfahrensordnung zu entnehmen.

Wesentliche Erkenntnisse aus Beschwerden werden zur Weiterentwicklung unserer Verfahren und des Risikomanagementsystems genutzt. Eine jährliche Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens unterstützt unseren kontinuierlichen Verbesserungsansatz.

## 5. Klare Verantwortlichkeiten

Die übergeordnete Verantwortung für die Überwachung der Sorgfaltspflichten ist einem Menschenrechtsbeauftragten übertragen worden. Dieser Menschenrechtsbeauftragte ist, mit Unterstützung weiterer Mitarbeiter, insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Risikoanalysen, die Überwachung und Koordinierung der Ableitung notwendiger Präventions- und Abhilfemaßnahmen, den Betrieb der Beschwerdestelle sowie die Berichterstattung gegenüber Unternehmensleitung und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

An der Umsetzung spezifischer Pflichten sind unterschiedliche Unternehmensbereiche verantwortlich eingebunden.

## 6. Erfüllung von Dokumentations- und Berichterstattungspflichten

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten werden wir fortlaufend intern dokumentieren. Unsere externe Berichterstattung über die Erfüllung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG wird sowohl dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt als auch auf unserer Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Fragen und Kommentare zu dieser Grundsatzklärung können per E-Mail an [Menschenrechtsbeauftragter@teag.de](mailto:Menschenrechtsbeauftragter@teag.de) gerichtet werden.

Unsere LkSG-Grundsatzklärung ist ein lebendiges Dokument, das wir regelmäßig überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Anforderungen und Erwartungen sowie der Ausgestaltung unseres Risikomanagementsystems entspricht.



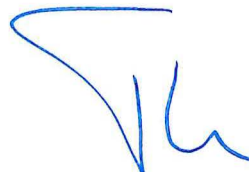
Stefan G. Reindl

(Vorsitzender des Vorstands)



Dr. Andreas Roß

(Mitglied des Vorstands)



Dr. Christian Thewissen

(Mitglied des Vorstands)